



Rehetobel

auf der Appenzeller Sonnenterrasse

Abstimmungspublikation

Kommunale Ergänzungswahlen in den
Gemeinderat

Wahlgang vom 07. April 2024

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Remo Kästli Bucher hat auf Ende des Amtsjahres 2023/24 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt. Somit sind im **Gemeinderat 2 Sitze vakant**.

Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2023-2027 sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen. Amtsantritt für die neuen Mitglieder des Gemeinderates ist 1. Juni 2024.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat den Termin für den 1. Wahlgang auf Sonntag, 07. April 2024 festgelegt.

Die Wahl für den Gemeinderat erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 05. Mai 2024 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Stille Wahlen sind möglich. Stellen sich für den allfälligen zweiten Wahlgang gleichviele Personen zur Verfügung wie Behördenmitglieder zu wählen sind, gelten diese Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Die Urne ist aufgestellt

Sonntag, 07. April 2024, 09.30 - 11.00 Uhr, im Gemeindehaus

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch, 03. April 2024, bis Samstag, 06. April 2024, jeweils von 10.30 bis 11.30 Uhr, Gemeindeganzlei

Briefliche Stimmabgabe

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Bitte beachten Sie die weiteren Instruktionen auf der Rückseite des Stimmausweises.

Der **Briefkasten der Gemeindeganzlei** (für die portofreie Stimmabgabe) befindet sich links neben dem oberen Gemeindezentrums-Eingang. Die letzte Leerung erfolgt am Abstimmungssonntag um 11.00 Uhr.

Stellvertretung

Jede stimmberechtigte Person darf sich durch eine, am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

Der Vertreter weist sich an der Urne durch seinen eigenen Stimmrechtsausweis und durch den Stimmrechtsausweis des Vertretenen aus. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) verwiesen. Bezüglich der Stimmberechtigung für ausländische Staatsangehörige in kommunalen Angelegenheiten wird auf Art. 8 Gemeindeordnung verwiesen.

Fehlendes Stimmmaterial

Fehlendes Stimmmaterial ist bis spätestens Dienstag vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei Rehetobel zu beziehen. Stimmzettel ohne Stimmkuverts sind ungültig.

Stimmrechts-Ausweis

Das Stimmmaterial wurde per Post zugestellt.

Sie wählen gültig, wenn Sie...

- den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich ausfüllen oder allenfalls einen der vorgedruckten nichtamtlichen Wahlzettel handschriftlich abändern / ergänzen oder unverändert einlegen.
- maximal so viele Namen auf den Wahlzettel stehen haben, wie Sitze zu vergeben sind (Gemeinderat 2 Sitze).
- keine ehrverletzenden Äusserungen und keine offensichtlichen Kennzeichnungen auf den Wahlzetteln anbringen.
- für diese Vorlage nur einen Wahlzettel ins Stimmkuvert legen.

Mit diesen Erläuterungen erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde den erforderlichen leeren amtlichen Wahlzettel. Von Parteien oder anderen Gruppierungen rechtzeitig eingereichte Wahlzettel liegen ebenfalls bei.

Rehetobel AR, März 2024

Gemeinderat Rehetobel AR

Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Art. 39 * Besondere Bestimmungen über die Wahlen

a) erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.